

Rechts- und Willensmängel beim Abschluss eines Arbeitsverhältnisses

Nr.	Arten des Rechts- oder Willensmangels	BGB	Erläuterungen	Beispiele
1a	Fehlende Geschäftsfähigkeit	§§ 104, 105	Es kommt kein wirksames Rechtsgeschäft zustande.	Geschäftsunfähige
1b	Beschränkte Geschäftsfähigkeit	§§ 106, 107	Zur Eingehung eines Rechtsgeschäftes bedarf es der Zustimmung des gesetzl. Vertreters.	Im AR Erweiterung der Geschäftsfähigkeit: § 112 für minderj. Ag; § 113 für minderj. An.
2	Verstoß gegen ein gesetzliches Verbot	§ 134	§ 134 BGB übt nur eine Hilfsfunktion aus und verweist auf spezielle Verbotsgesetze und deren Rechtsfolgen.	§ 15 JArbSchG; § 3 MuSchG; § 3 ArbZG; § 3 GG.
3	Sittenwidrigkeit	§ 138	Verstoß gegen das Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden. Die Generalklausel des § 138 wird durch die Rspr. konkretisiert.	Übermäßige Vertragsbindung; Moralisch-sittlich anstößige Vertragsgestaltung; Lohnwucher, § 138 Abs. 2.
4	Fehlende Vertretungsmacht	§ 177 ff	Schwebende Unwirksamkeit; bei Nichtgenehmigung Nichtigkeit.	Personalmitarbeiter ohne die erforderlichen Kompetenzen.
5	Unmöglichkeit	§ 275, ggf. i.V.m. §§ 280 ff	Bei Unmöglichkeit bei Vertragsschluss oder Unerbringbarkeit ist der Anspruch auf Leistung ausgeschlossen.	Eingehen eines Doppelarbeitsverhältnisses; dauernde Arbeitsunfähigkeit wg. Krankheit.
6	Formmangel	§§ 125 ff	AV unterliegt grds. keiner gesetzlichen Formvorschrift. Konstitutive Schriftform kann sich aus TV, BV, AV ergeben.	§ 4 BBiG; § 11 AÜG; § 1, Abs. 2 TVG
7	Anfechtung wegen Irrtums	§ 142 i.V.m. § 119	Irrtum = unbewußte Divergenz zw. Willen und Erklärung - Inhaltsirrtum - Erklärungsirrtum - Eigenschaftsirrtum	An erweckt falsche Vorstellungen über verkehrswesentliche Eigenschaften wie Vorstrafen oder Krankheit.
8	Anfechtung wegen Falschübermittlung	§ 142 i.V.m. § 120	Unrichtige Weiterleitung einer Willenserklärung durch einen Dritten.	Bote überbringt falsche WE; Dometscher übersetzt fehlerhaft.
9a	Anfechtung wegen arglistiger Täuschung	§ 123	Verhalten, das einen Irrtum erregt, bestärkt oder aufrechterhält durch aktives Zutun oder passives Schweigen bei Offenbarungspflicht oder ausdrücklicher Befragung.	Anfechtung durch Ag möglich, wenn zulässige Fragen falsch beantwortet oder Offenbarungspflichten nicht beachtet wurden.
9b	Anfechtung wegen widerrechtlicher Drohung		Mittel der Drohung muss widerrechtlich sein.	Drohen mit Strafanzeige, falls keine Einstellung erfolgt.